



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Zum Trunksuchtsgesetz. Die Bemerkungen über diesen Gegenstand in Nummer 41 fußen doch wohl auf einem zu kleinen Beobachtungsfelde. Es heißt da: „Hätten sich die Herren [die Teilnehmer am Kölner Juristentage] in ihrem Leben auch nur einmal acht Tage auf einem westpreussischen Dorfe oder überhaupt in einem Dorfe aufgehalten, so würden sie wissen, daß zwei Wohnheitsufer, besonders wenn ein jüdischer Krugwirt dahinter steckt, vollständig ausreichen, um ein ganzes fleißiges, sparsames und glückliches Dorf in eine verpestete Brutstätte fauler, sittenloser, verklumpter Bewohner zu verwandeln.“ Ich habe nun fast mein ganzes Leben teils auf Dörfern zugebracht, teils in kleinen Städten, die in lebhaftem Verkehr mit dem Dorfe stehen, habe jedoch dabei die Wahrnehmung gemacht, daß zwei Lumpen gewöhnlich — als Lumpen verachtet werden, aber niemanden anstecken. Ich kenne die ländlichen Verhältnisse ziemlich genau in Schlesien, in einem anstoßenden Kreise der Mark Brandenburg und in Baden. Der schlesische Bauer ist kein solches Kind, daß er sich „verführen“ ließe, sondern ein verständiger und tüchtiger Mann, der es ernstlich übel nimmt, wenn man ihn als Kind unter Vormundschaft stellen will und etwaige derartige Versuche mit oppositionellen Wahlen zu beantworten pflegt. In Oberschlesien rechts von der Oder, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, war die polnische Bevölkerung, der es ja auch mehr als der deutschen an Umsicht und Selbstbeherrschung fehlt, eine Zeitlang in Trunksucht versunken. Die Schuld daran trugen die elenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die Hungernöte und die jüdischen Kneipwirte (im übrigen Schlesien giebt es solche nicht). Das Übel ist ohne Straf- und sonstige Gesetzgebung längst gehoben worden durch die von Geistlichen gestifteten und geleiteten Mäßigkeitsvereine, durch die Bemühungen der Volksschule, noch mehr aber durch Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes, die den Arbeitern eine etwas menschlichere Lebensweise ermöglicht. Die Not ist zwar stellenweise immer noch groß, und in den Industriebezirken herrscht jene Noheit, die nun einmal nicht überwunden werden kann, wo hunderttausende mit grober, schwerer und schmutziger Arbeit beschäftigter Menschen zusammengedrängt wohnen, aber ein Volk von Trunkenbolden sind die polnischen Oberschlesier nicht mehr; das werden die sächsischen Gutsbesitzer bezeugen. In den badischen Weindörfern ist jeden Sonntag die ganze Bevölkerung angeheitert und manchmal etwas mehr als das. Aber das zu verhindern würde kein Strafgesetz imstande sein, die Leute zu trinken ja ihr eignes Gewächs; man müßte denn in jedes Haus vor die Kellertür einen Gendarmen stellen, und es wäre dann noch sehr die Frage, wie lange der trocken stehen würde. In der Pfalz und im Rheingau wird es wohl ebenso sein. Sind die Westpreußen so ver—en, wie der Verfasser behauptet, so mag man für sie ein Ausnahmegesetz machen, nicht aber das ganze deutsche Volk durch ein Trunksuchtsgesetz beleidigen.

Daß ein solches eine Beleidigung sein würde, ist auch auf dem Juristentage bemerkt worden. Den frivolen Ton, der dort in der Verhandlung über den Gegenstand geherrscht hat, billige ich durchaus nicht, aber sachlich war das, was

gegen den Entwurf vorgebracht wurde, im allgemeinen begründet, namentlich auch die Bemerkung, daß der Entwurf das deutsche Volk zu einem Volke von Trunkenbolden stempfe. Es läßt sich schwer verstehen, wie ein Jurist, noch dazu ein recht hochgestellter, darauf antworten konnte, ebensogut könne man sagen, daß ein Gesetz gegen Diebstahl die Deutschen zu einem Volke von Dieben stempeln würde! Diebstahl ist ein Verbrechen, und zur Bestrafung der Verbrechen ist die Strafrechtspflege eben da! Bei allen zivilisirten Völkern und Halbbarbaren werden Diebstahl, Raub, Betrug, Mord, Mißhandlung, Ehebruch und Notzucht bestraft, und nicht das Gesetz dagegen, sondern die hohe Zahl der Übertretungen gereicht einem Volke zur Unehre. Trunksucht aber ist eine Leidenschaft, eine üble Angewohnheit, ein Laster, und gegen solche pflegen Strafgesetze nicht gemacht zu werden; geschieht es dennoch, so müssen aus einer so außerordentlichen Maßregel ungünstige Schlüsse auf den Charakter des betreffenden Volkes gezogen werden. Nicht Diebstahl und Trunksucht sind einander entsprechende Begriffe, sondern einerseits Trunksucht und Unehrllichkeit, Habsucht oder Leichtsin — und würde gegen eines dieser Laster ein Gesetz erlassen, so würde allerdings das deutsche Volk zu einem unehrlichen, habüchtigen oder leichtsinnigen Volke gestempelt — andererseits Diebstahl und solche Thaten, zu denen der einzelne Rausch oder die Gewohnheit des übermäßigen Trinkens Anlaß giebt. Diese Thaten sind aber sämtlich schon mit den bestehenden Gesetzen zu fassen. Nachdem der Paragraph über groben Unfug ein paar Jahre hindurch auf Fälle angewandt worden ist, an die der Gesetzgeber gar nicht gedacht hat, könnte er ja wohl auch in den Fällen angewendet werden, für die er gemacht ist. Vor ein paar Monaten wurde in Breslau ein Mann verurteilt, weil er sich durch Liederlichkeit außer stand gesetzt hatte, für seine Familie zu sorgen, und vor wenigen Wochen in Glatz ein Gastwirt, weil er einen Arbeiter zum übermäßigen Trinken verleitet und ihm auf diese Weise einen Lotteriegewinn abgelockt hatte. Sind demnach genug alte Paragraphen vorhanden, warum will sich da die Regierung das Odium neuer Strafparagraphen aufladen? Denn Straf- und Polizeivorschriften, die sich nicht auf anerkannte Verbrechen beziehen, sondern Handlungen, die bisher als juristisch indifferent galten, erst zu Verbrechen stempeln und so jeden Volksgenossen der Gefahr der Bestrafung aussetzen, machen den Gesetzgeber immer verhaßt. Warum werden die schon vorhandnen Paragraphen so wenig angewandt? Vielleicht, weil die Gefängnisse schon übertoll sind? Sollte dies der Grund sein, dann würden neue Paragraphen erst recht unangewendet bleiben. Dagegen, daß Trunkenheit in Zukunft nicht mehr als strafmildernder Grund behandelt werde, haben wir nichts einzuwenden. In zivilrechtlicher Beziehung ließe sich vielleicht noch manches zur Verhütung von wirtschaftlichem Schaden thun, aber dafür ist der Rahmen eines Trunksuchtsgesetzes zu eng. Ein Mann, der in üppigem Leben anderer Leute Geld durchbringt und dann mit einer Million Schulden durchbrennt, richtet nicht allein seine eigne Familie, sondern auch noch ein paar Duzend oder ein paar hundert Gläubigerfamilien zu Grunde. Liederlichkeitsschulden aller Art müßten demnach für unklagbar erklärt, und Familien auf ihren Antrag von den Verpflichtungen gegen einen Vater, der nicht Erhalter, sondern Verderber der Seinigen ist, entbunden werden. Die Entmündigung des Trunkenboldes und seine Unterbringung in einem Asyl ist ein Akt der Fürsorge nicht für die Familie (dieser nützt das nur dann, wenn Vermögen vorhanden ist, was bei Branntweinsäufern selten der Fall zu sein pflegt), sondern für den Trunkenbold; mag man den Kerl auf dem Riste verfaulen lassen, wenn nur die Familie das Recht erhält, ihn beim Erscheinen in der Familienwohnung als Hausfriedensbrecher hinauszuweifen! Doch

auf Einzelheiten einzugehen, hat ja keinen Zweck, da es bereits feststeht, daß der Entwurf in sehr veränderter Gestalt in den Reichstag kommen wird; nur die hübsche Bemerkung der „Hamburger Nachrichten,“ deren Urheber im Sachsenwalde sitzen dürfte, möchten wir allgemeiner Beachtung empfehlen, daß dem Entwurfe nach nicht der bestraft werden würde, der viel trinkt, sondern der wenig verträgt. „Der Unfinn liegt auf der Hand,“ fügt der Verfasser bei.

Britannien hat allerdings Trunksuchtsgesetze, dafür sind aber die Engländer, Schotten und Iren auch wirklich ein Volk von Trunkenbolden, und die in einem Teile der niedern Bevölkerung seit einigen Jahrzehnten eingetretene Besserung ist nicht den Strafgesetzen, sondern den Gewerksvereinen und Genossenschaften zu danken. Viel Mühe giebt sich die Kapkolonie mit gesetzlichen Maßregeln gegen die Trunksucht. Das Argus annual and South African Directory für 1891 berichtet ausführlich darüber. Im Jahre 1883 wurden neue Intoxicating Liquor Laws erlassen, die bei Ausarbeitung des deutschen Entwurfes benutzt worden sein dürften. Die Zahl der Verurteilungen ist von 1877 bis 1883 von 4545 auf 8349 und bis 1888 auf 10890 gestiegen, die der verurteilten Personen von 3799 auf 7000 und 9628. Im Jahre 1889 wurde zur Untersuchung des Erfolges dieser Gesetzgebung eine Kommission niedergesetzt, deren 1200 Seiten lange Berichte zu dem Ergebnis kommen: nichts Gewisses weiß man nicht. Der Mehrheit scheint es so, als ob die Gesetze gut seien, aber noch lange nicht hinreichten, daß es, um sie wirksam zu machen, noch vieler Verschärfungen und Zusätze, einer viel größern Anzahl von bessern Aufsichtsorganen bedürfen würde, und daß die Abneigung der Bevölkerung die Wirkung der Gesetze vereitle. Der Minderheitsbericht aber sagt es gerade heraus, daß die Trunksucht bei der farbigen Bevölkerung zugenommen habe, und daß, wenn sich die Weißen hier und da gebessert zu haben scheinen, das eben nur Schein sei, indem sie sich jetzt öfter als ehemals zu Hause betrinken. In einigen Bezirken sei allerdings eine augenfällige Besserung eingetreten, sie sei aber nicht den Gesetzen zu danken, sondern der Thätigkeit religiöser Vereine, namentlich der Good Templars, der Gesellschaft vom blauen Bande (Blue Ribbon) und der Heilsarmee. Wie das Verbot des Sonntagsauschanks und der öffentlichen Lustbarkeiten die Engländer und Schotten samt ihren Weibern zu stillen Säufern gemacht hat, ist ja wohl allgemein bekannt. Der Hausstrunk ist weit gefährlicher als der Wirtshausstrunk, weil er die ganze Familie an den täglichen Branntweingenuß gewöhnt.

Sarreguemines. Die Städte im Elsaß gewähren heute im Vergleich mit der Zeit vor etwa zehn Jahren einen entschieden erfreulichern Anblick. Man hörte zwar auch damals auf den Straßen meistens Deutsch sprechen, aber in Geschäften stellten sich besonders Leute, die jeder Sprache den östlichen Accent aufprägen, an, als ob sie nur Französisch verstünden, und in einzelnen Gasthöfen erfrechte man sich, in Franks zu rechnen. Dergleichen scheint gegenwärtig nicht mehr vorzukommen. Und wenn „Franzosen“ namens Weil, Beermann, Wormser und dergleichen noch nicht gelernt haben, wie chemiserie, opticien, brasserie u. s. w. auf deutsch heißen, wenn Ladenmädchen glauben, nach jedem dritten Wort ein M'sieu einschalten zu müssen, wenn in Mülhausen, dem der deutsche Markt längst den französischen ersetzt hat, im Textilmuseum nur französische Aufschriften angebracht sind — so lassen sich solche Dinge dortzulande immerhin eher entschuldigen, als anderswo. Ob es die Befehrten immer aufrichtig meinen, miß dahingestellt bleiben; Kenner der Verhältnisse meinen, daß man in den Regierungskreisen Ursache habe, vorsichtig gegen Personen zu sein, die plötzlich ein hitziges Deutschtum zur Schau

tragen. Doch erkennen auch sie an, daß die allgemeine Wehrpflicht und der Handelsverkehr mit Deutschland den besten Einfluß haben. Es ist darum ganz erfreulich, im Rheinlande auf Speise- und Waschtischen u. s. w. soviel elsfassisches Thongeschirr anzutreffen, aber sehr unerfreulich, daran meistens die Marke Sarreguémies lesen zu müssen. Französlingen, die so unglücklich sind, den Namen Ußschneider zu führen, mag es ein Trost sein, wenn sie sich jener lächerlichen Verzerrung des Namens Saargemünd bedienen, und bei Lieferungen nach Frankreich kann man das als Geschäftskniff gelten lassen. Aber deutsche Abnehmer sollten sich solche Unverschämtheit doch verbitten. Eben so gutes und wahrscheinlich eben so wohlfeiles bedrucktes Steingut kann man ja auch aus andern Fabriken beziehen und so den Herren an der Saar Zeit lassen, sich daran zu gewöhnen, daß dieser Fluß auf seinem ganzen Laufe wieder seinen alten ehrlichen Namen trägt.

Zeitungsgehrlichkeit. Das Erinnerungsheft der Grenzboten hat ihren Herausgebern eine große Anzahl Glückwünsche von Freunden und Lesern eingetragen. Auch manche Zeitungen haben ein freundliches Wort für sie gehabt, ein gewisser Teil der Presse aber kann den alten Haß nicht vergessen. Die Vossische Zeitung, der wir, wie allen größeren Zeitungen, in der Absicht, ihr eine Aufmerksamkeit zu erweisen, das Heft übersandt hatten, erwähnt daraus nur die Stelle, wo erzählt wird, aus welcher Veranlassung die gegenwärtigen Herausgeber die Leitung des Blattes in die Hand nahmen, und knüpft daran die boshafte Bemerkung, es sei „bedauerlich, daß nicht auch der Inhalt des »Übereinkommens« — mit Dr. Busch — von dem offenerherzigen Verleger mitgeteilt würde.“ Der Verleger schrieb ihr darauf offenerherzig, das Übereinkommen sei dahin gegangen, daß Herr Dr. Busch für das Honorar der Grenzboten mitarbeite, und hat die Vossische Zeitung, dies ihren Lesern mitzuteilen und ihm einen Abzug dieser Mitteilung zuzuschicken. Der Gedanke, daß die Vossische Zeitung für sich nicht dieselbe Offenerherzigkeit für nötig halte, wie für den Grenzbotenverleger, liegt uns fern; da sie uns aber keinen Abdruck geschickt hat, darf sie es uns nicht übel nehmen, wenn wir sie hier daran erinnern.

Mehr als eine kleine Bosheit, eine plumpe Flegelci und eine Unehrllichkeit dazu hat aber irgend eine andre Zeitung oder Zeitungskorrespondenz für nötig gehalten, in einer Notiz, die in eine ganze Reihe von Blättern und Blättchen übergegangen und dort offenbar mit eben soviel Wonne wie Gesinnungstüchtigkeit mit etlichen Variationen abgedruckt worden ist. Auch diese Notiz knüpft — ohne im übrigen eine Silbe über das Heft zu sagen — an dieselbe Stelle an und giebt mehr oder weniger deutlich der Vermutung Ausdruck, daß sich die Grenzboten damals verkauft hätten. Leute, die selbst für Geld zu haben sind, werden den Adel ihrer Gesinnung stets auch bei andern voraussetzen. Die bewußte Unehrllichkeit und Gemeinheit der Unterstellung tritt aber dadurch klar zu Tage, daß das Erinnerungsheft drei Seiten nach der betreffenden Stelle — da, wo von der Aufnahme, die die politischen Artikel der Grenzboten fanden, die Rede ist — die Bemerkung enthält: „Bezahlt, Reptil und dergleichen zarte Anzüglichkeiten flogen wie spitze Pfeile auf sie ein; daß jemand uneigennützig, mit Überzeugung und Begeisterung für Bismarck eintreten könnte, während sich fast alle Federn auf dem Preßgeflügelhose, bezahlte und unbezahlte, gegen ihn sträubten, erschien undenkbar, und was die Grenzboten zunächst ernteten, war Haß und Hohn.“ Diese Stelle hat übrigens auch die Vossische Zeitung ihren Lesern mitzuteilen übersehen. Wir glauben, daß wir sie nur auf dieses Versehen aufmerksam zu machen brauchen, um sie zu veranlassen, daß sie dem genügt, was der Anstand

gebietet, da wir sie für eine anständige Zeitung halten. Bei dem andern Klügel rechnen wir nicht auf Anstand; wir nehmen hier auch nur von ihm Notiz, nicht weil wir es für nötig hielten, unsertwegen ihm gegenüber auch nur ein Wort zu verlieren, sondern weil es auf andre ein falsches Licht werfen könnte, wenn wir ihn ohne Abfertigung ließen.



Litteratur

Christian Hofman von Hofmanswaldau. Ein Beitrag zur Litteraturgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts von Dr. Josef Ettlinger. Halle, W. Niemeyer, 1891

Dieses Buch ist die erste eingehende Monographie über das berühmte Haupt der zweiten schlesischen Schule. Man hat daran Anstoß genommen, diese Schule mit einem eignen Namen zu bezeichnen, weil sie sich zeitlich nicht scharf von der ersten scheiden lasse und nur eine neue Entwicklungsstufe von ihr darstelle; mit Recht tritt der Verfasser in der Einleitung für den alten Namen ein: die „Ära des Schwulstes“ mit ihren kühnen Metaphern, ihren gewagten Hyperbeln auf der einen, mit ihren epigrammatisch zugespitzten, an Gegensätzen und scheinbaren Widersprüchen reichen Witzereien auf der andern Seite, wie sie sich etwa seit der Mitte des Jahrhunderts besonders unter italienischem Einfluß entwickelt, steht wegen dieser Eigentümlichkeiten des Stiles sowohl in Hofmanswaldaus „galanter Lyrik“ wie in den Grypphischen und Lohensteinischen Dramen geradezu in Gegensatz zu Opitz und Flemming, den Hauptvertretern der nüchternen ersten schlesischen Schule. Auch der Barockstil ist nur eine Ausartung der Kunst der Renaissance, aber hier, wie in der Dichtung der jüngern Schlesier, ist das neue so eigentümlich, daß die Scheidung auch in der Bezeichnung angemessen erscheint.

Nach einem knappen Überblick über Hofmanswaldaus äußere Schicksale, soweit er sich aus den ziemlich spärlich fließenden Quellen gewinnen läßt, behandelt der Verfasser anschaulich und ausführlich, doch ohne sich kleinlich in Nebendingen zu verlieren, Hofmanswaldaus Dichtungen. Die einzelnen Gattungen seiner Muse werden nach Inhalt und Wesen geschildert: die Übersetzungen von französischen und italienischen Originalen, die geistlichen und ernstern wie die weltlich-erotischen Gedichte, dann die Epigramme und endlich die Heldenbriefe ziehen vor dem geistigen Auge des Lesers vorüber, das dabei die Dinge durch eine geschichtlich-vergleichende Brille zu sehen bekommt. Eine zusammenfassende Betrachtung des absonderlichen Stiles des Dichters und seiner Schule bringt der dritte Abschnitt des Buches, der vierte untersucht die Einwirkungen, die Hofmanswaldau erfahren hat, zuerst die einheimischen, dann die der Franzosen, der Engländer und besonders der Italiener. Ob es berechtigt war, diese Einflüsse noch einmal in einem besondern Kapitel vorzutragen, darüber ließe sich streiten — sie sind alle schon vorher gestreift, zum Teil eingehend behandelt worden —; in dem Aufspüren von einzelnen Anlehnungen ist der Verfasser sicher zu weit gegangen. Wenn Hofmanswaldau von den Rosen auf den Lippen der Geliebten, von dem Schnee, der das Haupt des Alters be-